

Weiterbildungsordnung für Apotheker der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

v. 16. Mai 1981

Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz hat sich in der Vertreterversammlung vom 16. Mai 1981 aufgrund des § 14 Abs. 1 und 4 Nr. 5 des Landesgesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte (Heilberufsgesetz - HeilBG) vom 20. Oktober 1978 folgende vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Umwelt am 16.06.1981 genehmigte Weiterbildungsordnung gegeben:

Die von der Vertreterversammlung am 22.11.1986, 23.11.1991, 09.11.1996, 14.11.1998, 10.11.2001, 27.11.2004, 10.03.2007, 14.11.2009 und 19.11.2011 beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen am 26.01.1987, 05.02.1992, 27.11.1996, 15.01.1999, 31.01.2002, 01.02.2005, 30.04.2007, 08.12.2009 und 30.11.2011 genehmigten Änderungen sind berücksichtigt.

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in bestimmten Gebieten, Teilgebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden dürfen.

§ 2

Gebiete, Teilgebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten und Teilgebieten weiterbilden:

- | | |
|-----------|--|
| 1. Gebiet | Allgemeinpharmazie |
| 2. Gebiet | Klinische Pharmazie |
| 3. Gebiet | Pharmazeutische Technologie |
| 4. Gebiet | Pharmazeutische Analytik |
| 5. Gebiet | Arzneimittelinformation |
| 6. Gebiet | Toxikologie und Ökologie |
| 7. Gebiet | Theoretische und Praktische Ausbildung |
| 8. Gebiet | Klinische Chemie |
| 9. Gebiet | Öffentliches Gesundheitswesen |

(2) In folgenden Bereichen kann durch eine Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden: Prävention und Gesundheitsförderung, Ernährungsberatung, Naturheilverfahren und Homöopathie und Onkologische Pharmazie.

(3) Die Zuständigkeit für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen auf die Landesapothekerkammer übertragen. Die Anerkennung der Weiterbildungsstätten für das Gebiet erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen.

§ 3

Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die zur Sicherstellung der Arzneimittelversorgung erforderlich sind. Diese Vertiefung umfasst insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, die Information und Beratung über Arzneimittel, den Nachweis von Giften sowie die Wechselbeziehungen von Arzneimitteln und Giften zu Menschen und Umwelt.
- (3) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat im Kalenderjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (4) Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte ganztätig und in hauptberuflicher Stellung durchzuführen. Wenn die ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die Weiterbildung in Teilzeittätigkeit, die mindestens der Hälfte der tariflich vorgesehenen Vollzeittätigkeit entspricht, erfolgen. Die Teilzeittätigkeit ist mit der entsprechenden Quote im Verhältnis zur vollen tariflichen Arbeitszeit anrechnungsfähig. Eine Teilzeittätigkeit kann nur angerechnet werden, wenn sie vorher der Landesapothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.
- (5) Zeiten beruflicher Tätigkeit als Apothekenleiter oder als Leiter im Sinn von § 14 AMG sind auf die Weiterbildungszeit für Gebiete und Teilgebiete anrechnungsfähig.
- (6) Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Änderungen (insbesondere der Wechsel der Weiterbildungsstätte oder des zur Weiterbildung ermächtigten Apothekers) und Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Weiterbildung in einem Teilgebiet soll in der Regel auf der Weiterbildung im zugehörigen Gebiet aufbauen.
- (8) Soweit die Landesapothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Teilgebiete durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Die Landesapothekerkammer kann auch von anderen Stellen durchgeführte Seminare als gleichwertig anerkennen. Satz 1 gilt gleichermaßen für weiterbildungsbegleitende Auflagen.
- (9) Ist der angestellte Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

§ 4

Zulassung von Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(2) Über die Zulassung der Weiterbildungsstätte und den Widerruf der Zulassung entscheidet die Landesapothekerkammer. Die Zulassung der Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ erfolgt in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen. Die Zulassung bedarf eines Antrages; dem Antrag ist ein gegliedertes Weiterbildungsprogramm für die Gebiete, Teilgebiete oder Bereiche, für die die Zulassung beantragt wird, beizufügen.

(3) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Landesapothekerkammer führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zugelassen sind. Das Verzeichnis wird einmal im Jahr bekannt gemacht.

§ 5

Bezeichnungen

(1) Für die Weiterbildung in den in § 2 genannten Gebieten und Teilgebieten werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker für Pharmazeutische Technologie
4. Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik
5. Fachapotheker für Arzneimittelinformation
6. Fachapotheker für Toxikologie und Ökologie
7. Fachapotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung
8. Fachapotheker für Klinische Chemie
9. Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Hat ein Apotheker die Anerkennung mit Zustimmung der Kammer von Bezeichnungen auf einem Gebiet oder mehreren Gebieten, so darf er diese nebeneinander führen.

§ 6

Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines Apothekers, der von der Landesapothekerkammer ermächtigt ist. Apothekenleiter können ihre Weiterbildung nicht unter der verantwortlichen Führung eines ihrer angestellten Apotheker durchführen. Fällt die Weiterbildungszeit in die Zeit einer beruflichen Tätigkeit als Apothekenleiter, so muss für diese Person der

Ermächtigte im Rahmen der Verbundermächtigung die Weiterbildung von einem anderen Betrieb aus führen.

(2) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Dies ist der Fall, wenn er auf seinem Gebiet oder Teilgebiet entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in mehrjähriger Tätigkeit nach Abschluss seiner Weiterbildung in verantwortlicher Stellung erworben hat. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder Teilgebiet erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Bezeichnungen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der tariflich geregelten Vollzeit Beschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; er hat mit dem Weiterzubildenden nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm regelmäßig Fachgespräche zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag erteilt. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Der Antragsteller hat das Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich sowie den Zeitraum für die beantragte Ermächtigung zu bezeichnen.

(5) Die Landesapothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Kammermitglieder, aus dem hervorgeht, in welchem Umfang sie zur Weiterbildung ermächtigt sind. Das Verzeichnis wird einmal im Jahr bekannt gemacht.

§ 7

Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nach §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung, spätestens jedoch sechs Jahre nach der Erteilung.

§ 8

Zeugnisse und Übersicht über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem weiterzubildenden Apotheker über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des weiterzubildenden Apothekers ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatz 1 entspricht.

(3) Neben den Zeugnissen hat der ermächtigte Apotheker den Inhalt der regelmäßig stattfindenden Fachgespräche mit dem Weiterzubildenden sowie nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinie die Ergebnisse der vom Weiterzubildenden erfolgreich bearbeiteten theoretischen und praktischen Aufgaben schriftlich zu dokumentieren und dem weiterzubildenden Apotheker eine Übersicht über den zeitlichen Verlauf der Weiterbildung und der einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte, sowie über die Inhalte der Weiterbildungsabschnitte auszustellen.

(4) Führt die Landesapothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare durch, so hat sie den Teilnehmern eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muss die Dauer der Teilnahme an dem Seminar sowie Unterbrechungen enthalten.

§ 9

Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 5 darf führen, wer nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Landesapothekerkammer erhalten hat. Die Anerkennung ist durch das Kammermitglied bei der Landesapothekerkammer zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen sowie die Übersicht über die Weiterbildung beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag des Kammermitgliedes trifft die Landesapothekerkammer aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, der Übersicht über die Weiterbildung und der Prüfung nach § 12 dieser Weiterbildungsordnung. Die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als Apotheker für Öffentliches Gesundheitswesen wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen erteilt.

(3) Die Anerkennung zum Führen der in § 2 Abs. 2 festgelegten Zusatzbezeichnungen erfolgt grundsätzlich ohne Prüfung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise. Bestehen Zweifel an der fachlichen Eignung des Antragstellers, kann im Einzelfall die Durchführung einer Prüfung angeordnet werden.

§ 10

Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss

(1) Die Landesapothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet, Teilgebiet oder den Bereich besitzen müssen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter bestellt die Landesapothekerkammer, dabei ist die Reihenfolge der Stellvertreter festzusetzen. Der zuständige Minister oder die zuständige Ministerin kann ein weiteres Mitglied

bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom zuständigen Minister oder der zuständigen Ministerin bestimmten Mitglieds durchgeführt werden.

(3) Die Landesapothekerkammer bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter im Prüfungsausschuss.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Zur Beratung bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen wird bei der Landesapothekerkammer ein Widerspruchsausschuss gebildet. Er beschließt in der Besetzung mit drei Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet, Teilgebiet oder für den Bereich haben müssen. Die Mitglieder, ihre Stellvertreter und den Vorsitzenden bestimmt die Landesapothekerkammer.

(7) Die Bestellung der Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und Stellvertreter des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Landesapothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neuberufung im Amt.

§ 11 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Landesapothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, die Übersicht über die Weiterbildung, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist.

(2) Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragssteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid der Apothekerkammer kann der Antragssteller innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landesapothekerkammer.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen nicht gegeben waren.

§ 12 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Die Landesapothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung soll für den Antragsteller in der Regel dreißig Minuten dauern. Hierbei werden die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse durch den Prüfungsausschuss überprüft. Es sollen nicht mehr als zwei Antragsteller gleichzeitig geprüft werden.

(4) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, der vorgelegten Übersicht über die Weiterbildung und die im Rahmen der Prüfung dargelegten Kenntnisse des Antragstellers, ob dieser die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei bis höchstens zwölf Monate verlängern und besondere Anforderungen an die Inhalte dieser Weiterbildungszeit stellen.

(6) Wenn der Antragsteller ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei ausreichendem Grund gilt die Prüfung als nicht unternommen.

§ 13 Prüfungsentscheidung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Landesapothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Landesapothekerkammer dem Antragsteller eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Landesapothekerkammer dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit der Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Landesapothekerkammer nach Absatz 3 kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Landesapothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

§ 14 Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10-13.

§ 15 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Wer eine von § 3 abweichende Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Landesapothekerkammer, wenn diese Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 10-14 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene oder von § 3 abweichende unvollständige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Ordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Landesapothekerkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 16

Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaats, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (europäische Staaten oder Vertragsstaaten), einen Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, erhält auf Antrag unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchstabe d oder g der Richtlinie 2005/36/EG die entsprechende Anerkennung durch die Apothekerkammer. Satz 1 gilt auch für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten Ausbildungsnachweises, der von einem europäischen Staat oder Vertragsstaat anerkannt wurde, wenn der Inhaber in dem anerkennenden Staat drei Jahre Berufserfahrung erworben hat und dies von dem Staat bescheinigt wird.

(2) Liegt die nachgewiesene Dauer einer Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der entsprechenden Weiterbildungszeit oder unterscheiden sich die Inhalte seiner Weiterbildung wesentlich von den entsprechenden Inhalten nach dieser Weiterbildungsordnung, hat der Antragsteller nach seiner Wahl einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. In den Fällen des Abs. 1 Satz 2 entscheidet die Kammer über die Ausgleichsmaßnahme, ein Wahlrecht des Antragstellers besteht nicht. Eine Ausgleichsmaßnahme wird nicht gefordert, wenn die vom Antragsteller bei seiner beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sowie berufsbezogene Ausbildungen den wesentlichen Unterschied ausgleichen oder wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien einer nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahme erfüllen.

(3) Als Anpassungslehrgang wird die Teilnahme an der regulären Weiterbildung vorgeschrieben. Der Antragsteller wählt in eigener Verantwortung eine zugelassene Weiterbildungsstätte. Die Kammer entscheidet im Einzelfall über die Dauer und Inhalte der Weiterbildung sowie über die Teilnahme an den begleitenden Seminaren; dabei werden die bisher absolvierte Weiterbildungszeit und die bisher vermittelten Inhalte berücksichtigt. §§ 3 und 8 gelten entsprechend.

(4) Für die Eignungsprüfung gelten §§ 8 bis 13 entsprechend. Die Prüfung ist auf diejenigen Weiterbildungsinhalte beschränkt, in denen die Weiterbildung des Antragstellers hinter der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung zurückbleibt.

(5) Die von einem Staatsangehörigen eines europäischen Staates oder Vertragsstaates abgeleitete Weiterbildungszeit, die noch nicht zu einem Ausbildungsnachweis gemäß Absatz 1 geführt hat, ist nach Maßgabe des § 16 Absatz 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

(6) Auf Ausbildungsnachweise von Drittstaatsangehörigen findet § 16 entsprechende Anwendung.

(7) Die Kammer bestätigt dem Antragsteller innerhalb eines Monats den Eingang der Unterlagen und teilt ihm gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. Sie trifft eine Entscheidung über den Antrag spätestens innerhalb von drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.

§ 17

Rücknahme der Bezeichnung

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Landesapothekerkammer über die Rücknahme sind der Betroffene und gegebenenfalls der Prüfungsausschuss zu hören.

(2) In einem Rücknahmebescheid kann festgelegt werden, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der betroffene Apotheker einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 13 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Eine Ermächtigung zur Weiterbildung an Apotheker, die eine Bezeichnung des entsprechenden Gebiets oder Teilgebiets nicht führen, aber mindestens 6 Jahre in einem Gebiet oder Teilgebiet hauptberuflich tätig waren, wird, mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Satz 4, nicht mehr erteilt. Eine nach dieser Übergangsbestimmung erteilte Ermächtigung bleibt unberührt und kann bis zur erfolgreichen Abwicklung eines bestehenden Weiterbildungsverhältnisses verlängert werden.

(2) Wer bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung bereits hauptberuflich als Apotheker tätig und Mitglied der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz ist, kann nach einer mindestens sechsjährigen ganzjährigen Berufstätigkeit in einem Gebiet und den erfolgreichen Besuchen zweier entsprechend anerkannter Seminare abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung die Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung erwerben. Ein solcher Antrag kann frühestens ein Jahr und spätestens sechs Jahre nach Einführung einer neuen Bezeichnung für ein Gebiet von einem Kammermitglied gestellt werden.

(3) Die Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz kann für neu eingeführte Gebiete, Teilgebiete und Bereiche die ersten Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse in Abweichung von § 10 Abs. 1 und Abs. 6 auch mit Apothekern besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder Teilgebiet nicht besitzen, aber aufgrund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind. Eine solche Bestellung erlischt, sobald Prüfer, die selbst die erforderliche Bezeichnung führen, zur Verfügung stehen, spätestens 10 Jahre nach Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung.

(4) Auf Weiterbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden.

§19
Inkrafttreten

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung in Kraft.

Mainz, den 5. Dezember 2011

Dr. Andreas Kiefer,
Präsident der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

Anlage zu Weiterbildungsordnung der Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz

1. Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten zur Behandlung und Prävention von Krankheiten umfasst. Dazu zählen vor allem die pharmazeutische Information und Beratung der Patienten und von Angehörigen der Heilberufe, das Medikationsmanagement zur Optimierung der Arzneimitteltherapie sowie die qualitätsgesicherte Herstellung, Prüfung und Lagerung der Arzneimittel.

W e i t e r b i l d u n g s z i e l :

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für die pharmazeutische Praxis einschließlich des Erwerbs von Managementkompetenzen und persönlichen Kompetenzen, insbesondere

- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln, einschließlich der Erkennung, Lösung und Prävention unerwünschter Arzneimittelwirkungen,
- für die Recherche und Bewertung von Informationen über Arzneimittel und Arzneimitteltherapie und der Ableitung geeigneter Maßnahmen und Empfehlungen
- für das Medikations- und Interaktionsmanagement in der Apotheke mit dem Ziel, die Arzneimitteltherapie hinsichtlich Erfolg, Sicherheit und Konkordanz zu optimieren,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der qualitätsgesicherten Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in der Beurteilung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung einschließlich physiologisch-chemischer und anderer Screening-Verfahren,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Medizinprodukten,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Diätetika,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen,
- in der adressatengerechten Kommunikation mit Patienten, Pflegekräften, Ärzten und Angehörigen anderer Heilberufe,
- für die Mitarbeiterführung in der Apotheke,
- in der betrieblichen Aus- und Fortbildung des Apothekenpersonals,
- in der Lieferung, Überwachung und Beratung zu Arzneimitteln und Medizinprodukten außerhalb der Apotheke,
- in den Grundlagen des qualitätsgesicherten Arbeitens in der Apotheke sowie für die Implementierung und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements.

W e i t e r b i l d u n g s z e i t :

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren.

A n r e c h e n b a r e W e i t e r b i l d u n g s z e i t e n :

bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation.

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und des Weiterbildenden ist nicht erforderlich.

2. Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie (Krankenhauspharmazie) ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der stationär behandelten Patienten mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie die pharmazeutische Information gegenüber Ärzten, Pflegepersonal und Patienten umfasst. Dies schließt insbesondere die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowohl in Chargen als auch für den Einzelfall sowie die Beratung bei der Arzneimitteltherapie, die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch, die Analytik von Arzneimitteln, Wirkstoffen und deren Metaboliten, Steuerung des Verbrauchs, Beschaffungsmanagement und Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals ein.

W e i t e r b i l d u n g s z i e l:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungs- und Funktionsweise, Bewertung, Auswahl, Bereitstellung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen Mitteln zur Diagnose und Behandlung von Krankheiten,
- in der Erbringung patientenorientierter pharmazeutischer Leistungen,
- in Krankheitslehre, Arzneimitteltherapie und klinischer Ernährung,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer Informationen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission und anderen Kommissionen des Krankenhauses,
- in angewandter Pharmakoökonomie,
- in der Erkennung, Sammlung und Bewertung der Risiken zu Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,
- in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
- in Maßnahmen zur Sicherung des sachgerechten Umgangs mit Arzneimitteln,
- in Maßnahmen zur Sicherung der sachgerechten Anwendung der Arzneimittel,
- in der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals,
- in der Durchführung und Beurteilung klinischer Prüfungen und Studien,
- in Hygiene im Krankenhaus,
- in Methoden der Labordiagnostik, einschließlich Mikrobiologie,
- in der Entsorgung von Arzneimitteln und Gefahrstoffen,
- in der Organisation und Leitung einer Krankenhausapotheke.

W e i t e r b i l d u n g s z e i t:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren.

A n r e c h e n b a r e W e i t e r b i l d u n g s z e i t e n:

bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie [oder Offizin-Pharmazie] oder

- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik.

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und des Weiterbildenden ist nicht erforderlich.

3. Pharmazeutische Technologie

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Arzneistoffes in ein therapeutisch verwendbares Arzneimittel befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe, die Anwendung geeigneter Verfahrensweisen und Verpackungstechniken ein.

W e i t e r b i l d u n g s z i e l :

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung, Durchführung und Auswertung von Versuchsplänen,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und der Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschließlich Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften; dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- über die Bedeutung der Arzneiform für die Compliance,
- in der Erstellung und Bewertung der Zulassungsdokumentation unter besonderer Berücksichtigung des pharmazeutisch-technologischen Teils,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,

- im Kostenmanagement.

W e i t e r b i l d u n g s z e i t:

36 Monate in pharmazeutischer Technologie an einem wissenschaftlichen Institut oder einer entsprechenden Einrichtung oder in der Arzneimittelherstellung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

A n r e c h e n b a r e W e i t e r b i l d u n g s z e i t e n:

bis zu 18 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Öffentliches Gesundheitswesen.

4. Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, in dem mit dem Ziel der Arzneimittelsicherheit die pharmazeutische Qualität von Wirkstoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien, Arzneizubereitungen und Medizinprodukten unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens charakterisiert und spezifiziert, geprüft, bewertet und dokumentiert wird, wozu analytische Verfahren nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und Technik zu entwickeln, zu validieren und anzuwenden sind.

W e i t e r b i l d u n g s z i e l:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten insbesondere

- in physikalischen, chemischen, biologischen, biochemischen und mikrobiologischen Analysemethoden,
- in Methoden zur Isolierung von Arzneistoffen, von Neben- und Abbauprodukten sowie zur Trennung von Gemischen,
- in der Planung, Entwicklung, Validierung, Anwendung und Bewertung analytischer Verfahren,
- in der Charakterisierung, Spezifizierung und Bewertung der Qualität von Stoffen, Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Prüfung und Bewertung der Arzneistoff-Freisetzung aus der Arzneiform, der pharmazeutischen sowie der biologischen Verfügbarkeit einschließlich der biopharmazeutischen Zusammenhänge,
- in der Inprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Qualitätssicherung der Arzneimittelherstellung unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften, dies umfasst insbesondere die Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung, Qualifizierung, Validierung und Auftragsfertigung,
- in der Auswertung, Bewertung und Dokumentation der Arbeitsergebnisse,
- in der beschreibenden und beurteilenden Statistik einschließlich der statistischen Auswertung,

- in der Prüfung und Bewertung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität und Kompatibilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen, Ausgangsmaterialien und Arzneizubereitungen,
- in der Spezifizierung, Prüfung und Beurteilung der Betriebshygiene unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen,
- in der Erstellung des pharmazeutisch-analytischen Teils der Zulassungsdokumentation sowie des Analytischen Gutachtens,
- in den betreffenden Rechtsgebieten,
- in der Prüfung und Beurteilung von Medizinprodukten,
- im Kostenmanagement.

Weiterbildungszeit:

36 Monate in pharmazeutischer Analytik an einem wissenschaftlichen Institut oder einer entsprechenden Einrichtung oder in der Arzneimittelkontrolle einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

bis zu 18 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie

bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Toxikologie und Ökologie

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen.

5. Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Sammlung, Aufbereitung, Bewertung und Weitergabe von Erkenntnissen zur Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit von Arzneimitteln umfasst.

Weiterbildungsziele:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln (Prälinik / Klinische Phase I – III),
- in post-marketing-surveillance (Phase IV),
- in der Entwicklung von Darreichungsformen,
- in Biopharmazie,
- über Zulassungsanforderungen an Arzneimittel in Europa,
- über nationale und europäische Zulassungsverfahren,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer und medizinischer Informationen,
- in der Erstellung pharmazeutisch-medizinisch-wissenschaftlicher Informationen,
- in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der Sammlung und Bewertung von Meldungen über Arzneimittelrisiken sowie der Koordinierung der notwendigen Maßnahmen,

- im Umgang mit EDV-Systemen und Medien zur Sammlung, Aufbereitung und Speicherung von Informationen über Arzneistoffe, ihren Zubereitungen oder Medizinprodukten,
- in Methoden der pharmazeutischen und medizinischen Epidemiologie und Statistik,
- über Medizinprodukte,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

W e i t e r b i l d u n g s z e i t u n d D u r c h f ü h r u n g:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätten kommen Pharmazeutische Betriebe, Wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können. Die jeweils anerkennungsfähige Weiterbildungszeit an den einzelnen Weiterbildungsstätten richtet sich nach dem Umfang der vermittelten Weiterbildungsinhalte.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

A n r e c h e n b a r e W e i t e r b i l d u n g s z e i t e n:

Bis zu 6 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung genannten Gebiet.

6. Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die arzneistoff-toxikologischen, chemisch-toxikologischen, umwelt-toxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Arzneistoffen, Gefahrstoffen und Suchtstoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

W e i t e r b i l d u n g s z i e l:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Toxikologie und in toxikologischer Analytik,
- in den Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe sowie deren Normen und Grenzwerte,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

W e i t e r b i l d u n g s z e i t u n d D u r c h f ü h r u n g:

36 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte und des Weiterbilders ist nicht erforderlich.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik

7. Theoretische und Praktische Ausbildung

Die Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Tätigkeitsfeld der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an den Nachwuchs von pharmazeutischem Personal und Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, zum Inhalt hat. Die Weiterbildung zum Apotheker für Theoretische und Praktische Ausbildung berücksichtigt die pädagogische, methodische und didaktische Verarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lehrinhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten.

Weiterbildungsziel:

A. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere:

- in den pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in den pharmazeutischen Untersuchungsverfahren,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln,
- in der Pflege des Arzneimittellagers,
- in der Sammlung und Wertung von pharmazeutischen Informationen
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika, Medizinprodukten und Körperpflegemitteln,
- in der Gesundheitsberatung,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften,
- in betriebswirtschaftlicher Organisation,
- im Umgang mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln,
- im Umgang mit Patienten.

B. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen

- in Unterrichtsplanung, mit verschiedenen Sozialformen,
- in der Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen,
- in Festsetzung von Lernzielen,
- in Erarbeitung von Lehrinhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- im Medieneinsatz im Unterricht,
- in Unterrichtsgestaltung in verschiedenen Sozialformen,
- in Leitung von Gesprächen und Diskussionen,
- in Lernkontrolle und Leistungsbeurteilung, Prüfungsgestaltung,
- in der Ablaufplanung für den Unterricht,
- in der praktischen Unterrichtsgestaltung.

Weiterbildungszeit und Durchführung

a) 36 Monate hauptberufliche Lehrtätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen Personals, Hilfspersonals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei- und Hilfsmittel benötigen sowie der Nachweis über 800 Stunden pharmazeutische Tätigkeit oder 36 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit, während der nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 500 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, unterrichtet wird.

b) Während der gesamten Weiterbildungszeit sechs Lehrproben; davon ist die letzte Teil der Prüfung.

c) Sechs mehrtägige Seminare, davon mindestens vier zu Teil B.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in einem unter § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung genannten Gebiet.

8. Klinische Chemie

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das die chemische, biochemische, physikalische, immunologische und mikrobiologische Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials umfasst.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, der Erfahrungen und Fertigkeiten insbesondere

- über Biochemie, Physiologie, Pathobiochemie und Pathophysiologie,
- in den analytischen Methoden unter besonderer Berücksichtigung immunologischer, enzymatischer und elektrophoretischer Analysenverfahren,
- über den Metabolismus von Arzneistoffen,
- in der Qualitätssicherung von Labormethoden insbesondere der präanalytischen Phase, der statistischen Qualitätskontrolle und der diagnostischen Validität von Methoden,
- in der Labororganisation, einschließlich des Einsatzes elektronischer Medien, der Arbeitssicherheit und der Lösung von Entsorgungsproblemen,
- in klinisch-chemischen Untersuchungsmethoden zum Nachweis und zur Bestimmung von Substraten, Enzymen, Metaboliten, Hormonen und Elektrolyten,
- in speziellen biochemischen und genetischen Untersuchungsmethoden,
- in drug-monitoring,
- in der Beeinflussung von Labordaten durch Arzneimittel,
- in der Herstellung und Qualitätssicherung von Labordiagnostika,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

W e i t e r b i l d u n g s z e i t:

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Klinischen Chemie einschließlich des Besuchs von Seminaren. In der Weiterbildungszeit müssen mindestens sechs Monate praktische Tätigkeit in einem zugelassenen klinischen Laboratorium abgeleistet werden. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

A n r e c h e n b a r e W e i t e r b i l d u n g s z e i t e n:

bis zu 12 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Toxikologie und Ökologie.

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Arzneimittelinformation.

9. Öffentliches Gesundheitswesen

Öffentliches Gesundheitswesen ist das Gebiet der Pharmazie, das pharmazeutische Kenntnisse im Zulassungswesen, Tätigkeiten in der Untersuchungs- sowie Überwachungspraxis umfasst, die der Erkennung arzneimittelbezogener Gesundheitsgefahren und der Beurteilung der Gefahrenabwehr dienen. Dies schließt arzneimittel-, medizinprodukt-, apotheken-, betäubungsmittel-, heilmittelwerbe-, gefahrstoff- und verwaltungsrechtliche Inhalte ein.

W e i t e r b i l d u n g s z i e l:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- über den Aufbau und die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens von Bund und Ländern,
- in der Sammlung, Aufbereitung und Bewertung pharmazeutischer Informationen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung einschlägiger Rechtsnormen,
- in der Anwendung und Weiterentwicklung internationaler Regelungen und Beteiligung an der internationalen Zusammenarbeit,
- in der Beurteilung der Qualität in der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und im Verkehr befindlicher Ausgangsstoffe, Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Überwachung der Betriebe und Einrichtungen, in denen Arzneimittel entwickelt, hergestellt, geprüft, gelagert, verpackt, klinisch geprüft, in den Verkehr gebracht werden oder sonst mit ihnen Handel getrieben wird,
- in der Überwachung nach dem Medizinproduktegesetz,
- in der Beurteilung von Zulassungsunterlagen,
- in der Erfassung und Bewertung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Arzneimittelsicherheit,
- in der Überwachung der Werbung auf dem Gebiet des Heilmittelwesens,
- in der Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs,
- im Arzneimittel, Medizinprodukte-, Apotheken-, Betäubungsmittel-, Heilmittelwerbe- und Gefahrstoffrecht,

- im Verwaltungsrecht und in Staatskunde und weiteren für das Gesundheitswesen wesentlichen Rechtsvorschriften,
- in Methoden der Pharmaökonomie, Epidemiologie und Statistik,
- im Umgang mit EDV und Medien sowie in Informations- und Kommunikationstechniken,
- in der spezifischen Beratung im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben, insbesondere von Trägern anderer öffentlicher Einrichtungen,
- in der Förderung und Unterstützung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Weiterbildungszeit und -ort:

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens einschließlich des Besuchs von Seminaren. Als Weiterbildungsstätten kommen Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden, Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, Arzneimitteluntersuchungsämter, Gesundheitsämter sowie die Landesapothekerkammer in Frage, soweit diese die Weiterbildungsziele vermitteln können. Ein Wechsel ist nur erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monate Weiterbildung in allen anderen Gebieten der Weiterbildungsordnung.

Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwicklung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung
- von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,

- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

Weiterbildungszeit und Durchführung

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Bereich Ernährungsberatung

Ernährungsberatung umfasst den Bereich der Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen und zielt darauf ab, Fehl- und Mangelernährung sowie Übergewicht zu vermeiden, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen oder einer Verschlechterung entgegenzuwirken. Sie dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- in den Grundlagen der Ernährung (rechtliche Grundlagen, Ernährungsphysiologie, Lebensmittelkunde, besondere Ernährungsformen),
- zu Maßnahmen der Prävention von Fehl- und Mangelernährung bei besonderen Personengruppen,
- über enterale und parenterale Ernährung,
- über Besonderheiten der Ernährung bei ernährungsbedingten und –mitbestimmten Krankheitsbildern,
- über Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln und Störwirkungen von Arzneimitteln auf die Nahrungsverwertung,
- in der Durchführung der individuellen und gruppenbezogenen Ernährungsberatung,
- für die Motivation der Patienten zur Änderung ihres Essverhaltens.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Die erfolgreiche Teilnahme an von der Landesapothekerkammer anerkannten Seminaren mit insgesamt mindestens 100 Seminarstunden ist nachzuweisen. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Bereich Naturheilverfahren und Homöopathie

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Phytopharmaka und Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen befasst.

Weiterbildungsziel:

Erlangung von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere

- über wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- in den Grundlagen der Homöopathie

- über wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- über andere Therapierichtungen, z. B. Anthroposophie, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spagyrik und Traditionelle chinesische Medizin
- über Grundlagen der physikalischen Therapie
- über die Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilkunde

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Bereich Onkologische Pharmazie

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der umfassenden pharmazeutischen Betreuung und Arzneimittelversorgung von Tumorpatienten befasst. Dies schließt die sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung von Zytostatika (ATC Code L01) ein. Die Onkologische Pharmazie beinhaltet auch die Beratung des onkologisch tätigen Arztes, den Umgang mit Informationen sowie die Durchführung und Bewertung klinischer Studien auf dem Gebiet der Onkologie.

Weiterbildungsziel:

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- den Grundlagen der Onkologie
 - Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung, Tumorpathophysiologie, Prävention von Tumorerkrankungen
 - ökonomische und soziale Bedeutung der Tumorerkrankungen
 - onkologische Krankheitsbilder
 - Pharmakologie und klinische Anwendung der antineoplastischen Chemotherapie und Supportivtherapie
 - Prinzipien der Tumortherapie und der Tumorresistenz
- der Tumorbehandlung
 - Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit vom Lebensalter des Patienten
 - pharmazeutisch-technologische Aspekte der antineoplastischen Chemotherapie
 - *Palliativtherapie*
 - alternative Tumortherapie
- der Handhabung der antineoplastischen Chemotherapie
 - Umgang mit Antineoplastika (ATC Code L01)
 - Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität
 - Entsorgung
 - Vermeidung von Gefährdungen für Patienten und Personal
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis

- Zusammenarbeit mit Ärzten und sonstigen Gesundheitsberuflern
 - spezielle Pharmazeutische Betreuung
 - Erstellung, Dokumentation und Bewertung der Arzneimittelinformationen
 - Erfassung und Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
- der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
 - klinischen Studien und Heilversuchen in der Onkologie
 - betriebswirtschaftlichen Aspekten des Betriebes einer Zytostatika-Abteilung

W e i t e r b i l d u n g s z e i t u n d D u r c h f ü h r u n g:

Die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 100 anerkannten Seminarstunden.

Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zytostatika-Zubereitungen
- Erstellen und Präsentation von mindestens 3 Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von 5 ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für an der onkologischen Behandlung beteiligtem Personal.